

Produkt:	02.02.01
Federführung:	Herr Müller (FB 30)/Frau Lichtblau (FB 60)
Bearbeiter/in:	Herr Müller
Datum:	20.12.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	13.01.2025	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	29.01.2025	

Anfragen von Herrn Klingler im UMEA am 20.11.2024**Sachdarstellung:**

Im UMEA am 20.11.2024 stellte Herr Klingler mehrere Anfragen, welche sich an den FB 30 und den FB 60 richten. Nachfolgend die dem FB 30 bzw. FB 60 möglichen Auskünfte:

Frage von Herrn Klingler:

Was für Konsequenzen hat die Afrikanische Schweinepest auf uns?

Antwort FB 30:

Seit Beginn der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest hat der FB 30 mehrere Aufgaben vom Kreis übertragen bekommen:

- Beschilderung der betroffenen Gebiete,
- Kontrolle der Gebiete und der Einhaltung der Verfügungen.
- Unterstützung beim Zaunbau,
- Prüfung und Überwachung von Veranstaltungen im Außenbereich
- Bergung der Kadaver

Antwort FB 60:

Für die Regiejagd bedeutet es seit Ende Juli die totale Einstellung, für den Forstbetrieb immer mehr Regulationen verbunden mit Einnahmeverlusten im Holzverkauf. Der Forstbetrieb hat außerdem Hessen Forst auf Rechnung bei Zaunbaumaßnahmen unterstützt.

Frage von Herrn Klingler:

Wie bereiten wir uns darauf vor?

Antwort FB 60:

Siehe MV 2024/259

Fragen von Herrn Klingler:

Welchen Schadenersatz können wir geltend machen?

In welchem Umfang können wir das geltend machen?

Antwort FB 60:

Beide Fragen können vom FB 60 derzeit nicht beantwortet werden.

Fragen von Herrn Klingler:

Es wurden Begehungsscheine für den Zeitraum von einem Jahr ausgegeben -diese konnten bis zum 26.07.2024 benutzt werden-, muss das Geld zurückbezahlt werden oder wird das Geld von dem Begehungsscheininhaber zurückgefordert? Wenn das Jagdverbot bleibt, wie gehen wir damit um?

Antwort FB 60:

Sowohl die Begehungsscheininhaber, als auch die Jagdpächter vom Stadtwald Ost und der Feldjagdreviere der Jagdgenossenschaft sowie der Angliederungsgenossenschaft Hüttenfeld erhalten nach Abschluss des Jagdjahres anteilig, bezogen auf den unterschiedlichen Zeitraum des Jagdverbotes, den Pachtzins bzw. das Entgelt für den Begehungsschein zurück. Dieses Vorgehen wird auch im Jagdjahr 2025/2026 so praktiziert werden. Der Pachtzins bzw. das Entgelt des Begehungsscheins sind im Voraus zum 01.04.2025 zu entrichten. Im April 2026 erfolgt dann ggf. eine Erstattung.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Name Sachbearbeitung	Name Fachbereichsleitung	Name Dezernent